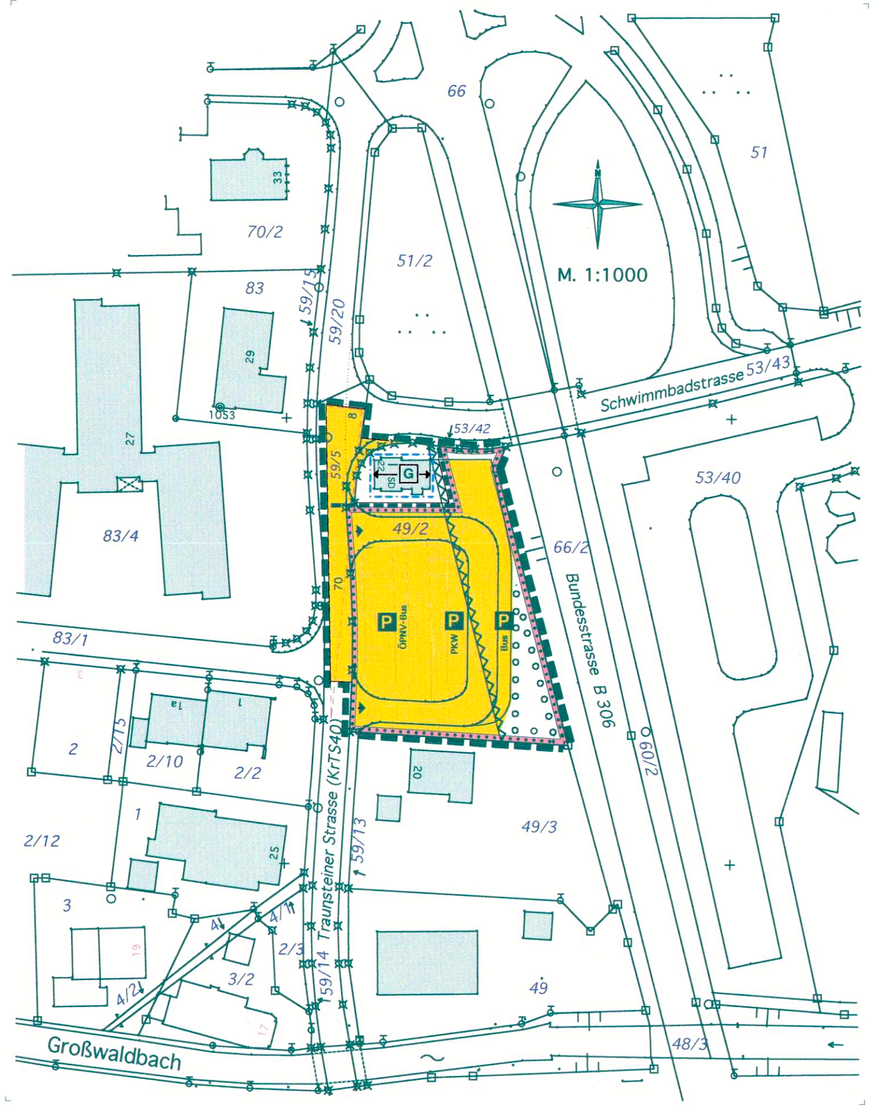

Verfahrensvermerke :

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.10.2012 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 02.11.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

   Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 05.11.2012 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom12.11.2012 bis 12.12.2012 öffentlich ausgelegt.

   Inzell, den 17.12.2012

   Hobmaier, 1. Bürgermeister

2. Mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.12.12 wurde die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 5.11.12 als Satzung beschlossen.

   Inzell, den 18.12.2012

   Hobmaier, 1. Bürgermeister

3. Der Beschluß der Bebauungsplanänderung durch die Gemeinde wurde im Amtsblatt der Gemeinde am 11.1.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

   Inzell, den 1.2.2013

   Hobmaier, 1. Bürgermeister

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "ZENTRALE OMNIBUSHALTESTELLE AN DER TRAUNSTEINER STRASSE", GEMEINDE INZELL

Die Gemeinde Inzell erläßt gemäß § 2 Abs. 1, 9 u. 10 des Baugesetzbuches (Bau GB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (Bay BO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Art der Änderung :
Nutzungsänderung im besteh. Pavillon auf Fl.Nr. 49/2 der Gemarkung Inzell für nichtstörendes Kleingewerbe und für gastronomische Zwecke (z.B. Cafe, Bistro oder Imbiss).

ZEICHENERKLÄRUNG :

A) Für die Festsetzungen :

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung des Änderungsgebietes im bestehenden Geltungsbereich
- Baugrenze
- I — 1 Vollgeschoss max. zulässig
- SD — Satteldach
- Firstrichtung zwingend
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, ausgenommen öffentl. Verkehrsflächen
- Umgrenzung von Flächen für den Gemeinbedarf
- G — Nutzung für nichtstörendes Kleingewerbe und für gastronomische Zwecke

B) Für die Hinweise :

- P PKW — PKW-Parkfläche
- P Bus — Parkfläche für Busse
- bestehende Grundstücksgrenzen
- 49/2 — Flurnummer (z.B. Fl.Nr. 49/2)
- bestehende Gebäude
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Einfahrt

C) Textliche Festsetzungen :

Art der baulichen Nutzung :
Nutzungsänderung im bestehenden Pavillon auf Fl.Nr. 49/2 der Gemarkung Inzell für nichtstörendes Kleingewerbe, Dienstleistungen und für gastronomische Zwecke (z.B. Cafe, Bistro oder Imbiss).
Die bisher festgesetzte Gebäudenutzung für " öffentliche Verwaltung, Fremdenverkehr - Touristik " wird aufgehoben.

Die Nutzung der Verkehrsflächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche als Omnibushaltestelle und öffentliche Parkflächen bleibt wie bisher unverändert bestehen.

Maß der baulichen Nutzung : wie bisher, ohne Änderung.

D) Hinweise :

Ansonsten gelten auch weiterhin unverändert die Festsetzungen des Bebauungsplanes " Zentrale Omnibushaltestelle an der Traunsteiner Strasse " in der genehmigten Fassung vom 11. März 1995.

Inzell, den 05.11.2012
Planfertiger :

DIPL. ING. (FH) FRANZ KAMML
ARCHITEKT BDB
Adlgasser Straße 14
83334 Inzell
Tel. 08665 / 9815-0 · Fax 9815-20

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT BY AK 124 842